



Bundesbeschluss über die **Beschaffung neuer Kampfflugzeuge**

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 28 Absätze 1^{bis} Buchstabe c und 3 des Parlamentsgesetzes vom
13. Dezember 2002¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

Art. 1

¹ Der Bundesrat wird beauftragt, die Mittel zum Schutz des Luftraums mit der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge zu erneuern.

² Die Einführung der neuen Kampfflugzeuge soll **bis Ende 2030 abgeschlossen** sein.

Art. 2

Bei der Beschaffung neuer Kampfflugzeuge sind folgende Eckwerte einzuhalten:

- a. Das Finanzvolumen beträgt **höchstens 6 Milliarden Franken** (Stand Landesindex der Konsumentenpreise Jan. 2018).
- b. Ausländische Unternehmen, die im Rahmen der Beschaffung Aufträge erhalten, müssen **60 Prozent des Vertragswertes durch die Vergabe von Aufträgen in der Schweiz (Offsets)** kompensieren, nämlich 20 Prozent durch direkte Offsets und 40 Prozent durch indirekte Offsets im Bereich der sicherheitsrelevanten Technologie- und Industriebasis.
- c. Die Beschaffung wird der Bundesversammlung in einem Rüstungsprogramm beantragt.

Art. 3

Die Beschaffung neuer Kampfflugzeuge wird mit der parallel laufenden Beschaffung eines Systems der bodengestützten Luftverteidigung grösserer Reichweite zeitlich und technisch koordiniert.

¹ SR 171.10

² ...